

# Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SDP, FDP, DP/DPB, FU (BP-Z)

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Gesetzes

### über Teuerungszuschläge zur Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (LA-TZG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) In Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse werden zu den in den §§ 293, 299 des Lastenausgleichsgesetzes vom . . . . . 1952 (Bundesgesetzbl. I S. . . .) bestimmten Sätzen der Unterhaltshilfe vom gleichen Zeitpunkt ab, von dem ab nach § 309 des Lastenausgleichsgesetzes Unterhaltshilfe gewährt wird, bis auf weiteres folgende Teuerungszuschläge gewährt:

Für den Berechtigten (§ 293 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes)	15 DM monatlich,
für den Ehegatten oder für eine Pflegeperson, deren der Berechtigte wegen besonderer Gebrechlichkeit bedarf, sowie für jedes Kind (§ 293 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes)	7,50 DM monatlich,
für Vollwaisen (§ 299 des Lastenausgleichsgesetzes)	10 DM monatlich.

(2) Für die Geltungsdauer dieses Gesetzes gelten als Einkommenshöchstbeträge im Sinne der §§ 291, 299 und als Sätze der Unterhaltshilfe im Sinne der §§ 293, 299 des Lastenausgleichsgesetzes die um die Teuerungszuschläge erhöhten Beträge; auf die Teuerungszuschläge finden die Vorschrif-

ten über die Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz Anwendung.

#### § 2

(1) Personen, die nach § 298 Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes wegen des Wegfalls von Vorzugsrenten oder von Liquidationsrenten des ersten Weltkrieges oder wegen der Einstellung der Zahlung von Reichszuschüssen an Kleinrentner Unterhaltshilfe beziehen, werden, wenn diese Personen die vollen Sätze der Unterhaltshilfe nach § 293 des Lastenausgleichsgesetzes erhalten, Teuerungszuschläge nach § 1 Abs. 1, sonst in Höhe von 20 v. H. ihrer Unterhaltshilfe gewährt.

(2) Der in § 314 Abs. 2 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes genannte Betrag, von dessen Verbrauch oder Verwertung die Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf, erhöht sich für die Dauer der Gewährung der Teuerungszuschläge um 20 v. H., höchstens jedoch um 6 DM monatlich.

(3) Personen, die nach § 328 des Lastenausgleichsgesetzes Beihilfen zum Lebensunterhalt erhalten, können aus dem Härtefonds Leistungen bis zur Höhe der Unterhaltshilfe zuzüglich der in § 1 Abs. 1 genannten Beträge gewährt werden.

#### § 3

Die nach diesem Gesetz zu gewährenden Teuerungszuschläge werden auf den Grundbetrag der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht angerechnet.

#### § 4

(1) Die Teuerungszuschläge nach diesem Gesetz werden vom 1. April 1952 ab aus dem Ausgleichsfonds geleistet und zusammen mit der laufenden Unterhaltshilfe ausgezahlt. Die vom Ausgleichsfonds verauslagten Teuerungszuschläge werden jeweils für das vorausgegangene Kalendervierteljahr bis zum Schluß des auf das Vierteljahr folgenden Monats vom Bund erstattet. Die Länder des Bundesgebiets und das Land Berlin erstatten dem Bund die ihm hierdurch entstehenden Aufwendungen in dem gleichen Verhältnis, in dem sie nach § 315 Abs. 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes Beiträge zur Unterhaltshilfe zu leisten haben; die Verteilung der zu erstattenden Beträge auf Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) richtet sich nach Landesrecht.

(2) Die auf Grund des § 6 des Soforthilfepanpassungsgesetzes vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934) von den Soforthilfefonds bis zum 31. März 1952 geleisteten Vorschußzahlungen werden dem Ausgleichsfonds vom Beginn des Rechnungsjahres 1953 ab in acht gleichen Vierteljahresraten durch den Bund erstattet; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 5

Teuerungszuschläge nach den §§ 1 bis 4 erhalten auch Empfänger von Unterhaltshilfe nach den §§ 35, 36 des Soforthilfegesetzes,

denen Unterhaltshilfe auf Grund des § 383 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes weitergewährt wird. Fällt bei diesen Personen die nach dem Soforthilfegesetz bewilligte Unterhaltshilfe fort, so findet eine Rückforderung von Teuerungszuschlägen für diejenige Zeit, für die ihnen Unterhaltshilfe weitergewährt worden ist, nicht statt.

#### § 6

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Lastenausgleichsgesetz in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die §§ 2 und 3 des Soforthilfepanpassungsgesetzes vom 4. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 934) außer Kraft; § 6 des Soforthilfepanpassungsgesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 ab außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz gilt auch in Berlin (West), sobald das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt.

Bonn, den 29. April 1952

**Dr. von Brentano und Fraktion**

**Ollenhauer und Fraktion**

**Dr. Atzenroth**

**Dr. Schäfer und Fraktion**

**Dr. Mühlendorf und Fraktion**

**Dr. Reismann**

**Dr. Decker, Pannenbecker und Fraktion**